

# Wissenswertes

zu Patientenverfügung, Bevollmächtigung, Betreuungsverfügung  
sowie der Vermittlung von Freitodbegleitungen



**Dies ist die Präsentation zum Nachlesen  
vom Themenabend am 21.02.2025  
in Düsseldorf**

**Referentin:  
RAin Elke Neuendorf,  
DGHS-Kontaktstelle Niedersachsen/Bremen**



# Es gibt drei Vorsorge-Instrumente

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht



Für beide benötigt man  
eine:n Bevollmächtigte:n

- Betreuungsverfügung (nur, wenn man keine:n Bevollmächtigte:n hat)

# Patientenverfügung (PV)

- Wird immer dann gebraucht, wenn man sich nicht mehr selbst äußern kann  
- sonst geht das gesprochene Wort vor.
- Sie regelt das medizinische Handeln/Nicht-Handeln;  
pflegerische Maßnahmen können nicht ausgeschlossen werden.
- Es reicht nicht zu schreiben, dass man nicht künstlich am Leben gehalten werden will,  
sondern:
  - Schriftl. Angabe der möglichen Zustände, in denen PV beachtet werden soll und
  - schriftliche Angabe der Maßnahmen, die für diese Zustände nicht gewünscht sind

# Patientenverfügung

## § 1827 BGB

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer/**der Bevollmächtigte**, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer/**der Bevollmächtigte** dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
  - (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer/**der Bevollmächtigte** die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- ...
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten **für Bevollmächtigte** entsprechend.

# Patientenverfügung

Geltungsdauer:

Eine PV verliert als einseitige Willenserklärung niemals ihre Gültigkeit, es sei denn, sie wird widerrufen, vernichtet oder durch eine spätere ersetzt.

Es „zählt“ jeweils die zeitlich jüngste PV.

Eine PV ist auch ohne die Einsetzung eines Bevollmächtigten (durch Einsetzen eines Betreuers) verbindlich.



# Patientenverfügung

- Soweit die PV Maßnahmen ausschließt, muss sie auch dann befolgt werden, wenn diese Maßnahmen im Sinne des Patientenwohls vernünftig oder plausibel erscheinen oder nach ärztlichem Urteil indiziert sind (**Vorrang des Selbstbestimmungsrechts vor dem Fürsorgeprinzip**).
- Anders als in vielen anderen Ländern ist die Patientenverfügung in Deutschland für Ärzt:innen, Betreuer:innen und Bevollmächtigte rechtlich verbindlich.
- Nach deutschem Recht ist für die Durchsetzung der PV primär der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte zuständig. Auch die Ermittlung des mutmaßlichen Willens fällt in die Zuständigkeit des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten.

# Patientenverfügung - Bevollmächtigung

- Die Patientenverfügung ist auch ohne Bevollmächtigung gültig. Aber eine Bevollmächtigung ist in jedem Fall empfehlenswert.
- Der Bevollmächtigte muss die PV nicht zwingend unterschreiben, sollte aber über den Inhalt der Patientenverfügung mindestens informiert sein und über ein Exemplar verfügen.
- Im Idealfall wurden mit dem oder der Bevollmächtigten bereits vor Ausfüllen der PV mehrere ausführliche Gespräche geführt, in denen vor allem auch die eigenen Wertvorstellungen über Leben und Sterben thematisiert worden sind.
- Nur ein Bevollmächtigter, der die Haltung und Einstellung zum Leben und Sterben des Patienten kennt, kann im Ernstfall mit dem nötigen Nachdruck die in der PV getroffenen Festlegungen vertreten und durchsetzen – auch wenn er diese nicht teilt.



# Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch, der seine Angelegenheiten wegen Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann, braucht eine:n rechtliche:n Vertreter:in und der wird in der Vorsorgevollmacht festgelegt.

**Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen, alle oder bestimmte Aufgaben für Sie zu erledigen, die sie selbst nicht mehr erledigen können. (Die Vollmacht kann also über die Gesundheitsfürsorge hinausgehen z.B. Bestimmung des Wohnortes, Kündigung der Wohnung oder Öffnen der Post).**

Da der/die Bevollmächtigte nicht kontrolliert wird, sollten Sie Ihre Vollmacht nicht leichtfertig erteilen, sondern sich ganz sicher sein, dass Sie dieser Person vertrauen können. Die Vollmacht kann formfrei erteilt werden, sollte aber unbedingt schriftlich abgefasst werden. Sie können sie jederzeit widerrufen.



# Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte automatisch zum Betreuer gewählt. Eine gesetzliche Betreuung entfällt.

Im DGHS-Formular für die Bevollmächtigung sind für die genaue Reichweite der Bevollmächtigung Wahlmöglichkeiten vorgegeben. Es muss angekreuzt werden, für welche Bereiche der Bevollmächtigte mit der Vertretung des Vollmachtgebers beauftragt wird.

Tipp! Eine Hinterlegung bei der DGHS ist möglich.



# Rechte des Bevollmächtigten/ Grenzen

## § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers/**des Bevollmächtigten** in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen **Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass **der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt** oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers/ **des Bevollmächtigten** in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff **bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

**(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.**

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.



Mein Weg. Mein Wille.

# Rechte des Bevollmächtigten /Grenzen

Durch den Bezug zur Patientenverfügung, in der schriftlich festgelegt ist, welche Behandlungen der Vollmachtgeber wünscht und welche nicht, bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht – auch nicht bei Entscheidungen des Bevollmächtigten, bei denen, wie es in § 1829 Abs. 2 BGB heißt, „die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“.

# Rechte des Bevollmächtigten /Grenzen

- Einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf es ebenfalls nicht, wenn zwar **keine Patientenverfügung** vorliegt, **der mutmaßliche Wille des Betroffenen** im Sinne eines Behandlungsabbruchs **jedoch festgestellt werden kann** und **sowohl der Betreuer als auch der behandelnde Arzt sich für einen Behandlungsabbruch entscheiden**. An den festgestellten mutmaßlichen Willen des Betroffenen sowie die hieraus resultierende Entscheidung des Betreuers und des behandelnden Arztes sind die Pflegefachkräfte und andere Dritte gebunden.
- Einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung des Behandlungsabbruchs bedarf es nur für den Fall, dass **keine Patientenverfügung** vorliegt und eine **Konfliktsituation zwischen Betreuer und behandelndem Arzt** gegeben ist. Diese ist z.B. dann gegeben, wenn der Betreuer den Abbruch der lebenserhaltenden bzw. -verlängernden Maßnahme verlangt, der behandelnde Arzt jedoch die weitere Behandlung für zwingend geboten erachtet.

# Unterschied zwischen Bevollmächtigtem und Betreuer:in

Wenn ein:e Bevollmächtigte:r benannt ist, ist kein Raum mehr für die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung!

Die/der Bevollmächtigte hat 1:1 die gleichen Rechte, wie die/der Betreuer:in.

**Ein wichtiger Unterschied: Betreuer:innen werden vom Gericht benannt und kontrolliert.**

Gfls. gerichtlich bestellte:r Kontrollbetreuer:in



# Noch einmal im Überblick

**Patientenverfügung** – regelt die medizinischen Behandlungswünsche => Bevollmächtigter => **Bote**

**Vorsorgevollmacht** – ist wie eine normale Vollmacht, aber sie gilt nicht sofort nach der Unterschrift, sondern erst dann, wenn Vollmachtgeber nicht mehr selbst entscheiden kann. Bevollmächtigter ist dann => **Stellvertreter** (mit eigenem Ermessen). Und sie gilt für die Bereiche, für die man sie ausstellt.

Wenn man keinen Bevollmächtigten ernannt hat, kann eine rechtliche Betreuung vom Gericht angeordnet werden. In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie, wen das Gericht als Betreuer wählen soll. Ein Betreuer wird vom Gericht kontrolliert, ein Bevollmächtigter in der Regel nicht.



# Bevollmächtigung und Ehegattenprivileg

Früher dachten viele Menschen, dass der Ehepartner auch ohne formelle Vollmacht bevollmächtigt ist, die PV des Ehegatten zu interpretieren und umzusetzen. Aus Pragmatismus – und um die Anzahl der Betreuungen zu reduzieren - wurde dann 2023 das Ehegattenprivileg eingeführt: § 1358 BGB: Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege:

Danach kann der Ehegatte auch ohne Bevollmächtigung die Aufgaben eines Bevollmächtigten wahrnehmen (für max. 6 Monate), es sei denn:

1. die Ehegatten leben getrennt,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt ist bekannt, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn ablehnt,
3. der Vertretene hat jemand anders bevollmächtigt,
4. für den Vertretenen ist ein vom Ehegatten verschiedener Betreuer bestellt.

# Wie finde ich den richtigen Bevollmächtigten?

## Entscheidungshilfe:

- Vertrauen in die Person  
(kein Misstrauen und lässt sich nicht durch persönliche Ansichten leiten).
- Der Bevollmächtigte sollte in der Lage sein, die Aufgaben zu erfüllen  
(ist nicht überfordert).
- Räumliche Nähe ist von Vorteil/ hat Zeit.

# Wo kann ich einen Bevollmächtigten finden?

- Nahe Angehörige, Ehegatten, Kinder, Freund:in
- Bevollmächtigten-Börse der DGHS (Mitglieder-Login)
- Vereinszeitschrift: „Dialog unter Mitgliedern“,  
Suchanzeige („Mitglied aus der Region Düsseldorf sucht Bevollmächtigten evtl. auf Gegenseitigkeit)
- Arzt/Ärztin fragen, ob sie bereit ist Bevollmächtigung zu übernehmen
- Anwalt/Anwältin, die sich auf Betreuungsrecht spezialisiert hat  
(Vorsorgeanwalt; auf Betreuungsrecht, Erbrecht spezialisierte RAe)
- Hinweis: Betreuungsvereine übernehmen nur die entgeltliche Betreuung;  
i.d.R. keine unentgeltliche Bevollmächtigung



# Wenn man keinen Bevollmächtigten findet...

- sollte man eine Betreuungsverfügung verfassen.
- In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie, wen das Gericht als Betreuer wählen soll oder wen auf keinen Fall.
- Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen eine:n Betreuer:in bestellen.

Ein Betreuer wird gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt **auf Antrag** auch des geschäftsunfähigen (§ 1896 Abs. 1 Satz 2 BGB) Betroffenen **oder von Amts wegen**.

Soweit der Betroffene nur aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf seinen Antrag bestellt werden, es sei denn, er kann seinen Willen nicht kundtun (§ 1896 Abs. 1 Satz 3 BGB; in der Praxis ohne Bedeutung).

Anträge Dritter sind als Anregungen an das Gericht anzusehen, von Amts wegen tätig zu werden.



# Rechtliche Betreuung

- ehrenamtlich oder beruflich

Können von geeigneten Personen mit familiären Beziehungen oder persönlichen Beziehungen übernommen werden.

Auch andere sozial engagierte Personen können ehrenamtliche Betreuung übernehmen. => **ehrenamtliche Betreuung**

Erst wenn kein ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, kann das Amtsgericht eine **berufliche Betreuung** bestellen. Dies kann ein:e Mitarbeiter:in eines Betreuungsvereins sein oder ein freiberuflicher rechtlicher Betreuer.



# Wann darf Gericht Betreuer:in bestellen?

- Ein Betreuer oder eine Betreuerin kann gemäß § 1814 BGB nur bestellt werden, **wenn bei der betroffenen Person eine Unterstützungsbedürftigkeit bei der Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.**
- Auf Antrag oder von Amts wegen
- Nicht gegen den Willen des Betreuten
- Sie muss erforderlich sein.

## Betreuung kann z.B. angeordnet werden für:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Einwilligung in ärztliche und pflegerische Behandlungsmaßnahmen
- Sterilisation
- Vermögenssorge
- Mietangelegenheiten



# Was kostet eine rechtliche Betreuung?

Ehrenamtliche Betreuung: erhalten keine Vergütung, aber eine Aufwandsentschädigung von 449,- € jährlich (Stand: 2024) – Ist die betreute Person vermögend, kommt sie dafür auf. Ist die betreute Person mittellos, zahlt die Staatskasse.

Beruflich bestellte Betreuer erhalten eine gesetzlich festgelegte Vergütung, die seitens der betreuten Person zu tragen ist. Ist die betreute Person mittellos, zahlt die Staatskasse.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG). Die Höhe der monatlichen Fallpauschale richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Berufliche Qualifikation
- Dauer der durchgeführten Betreuung
- Vermögensstatus der betreuten Person

Stark vereinfacht, bewegt sich die Vergütung eines beruflichen Betreuers mit (Fach-) Hochschulausbildung und abhängig vom Vermögensstatus:

- > bei einem Heimbewohner zwischen 102 und 317 Euro monatlich,
- > bei jemand in der eigenen Wohnung zwischen 171 und 339 Euro monatlich.



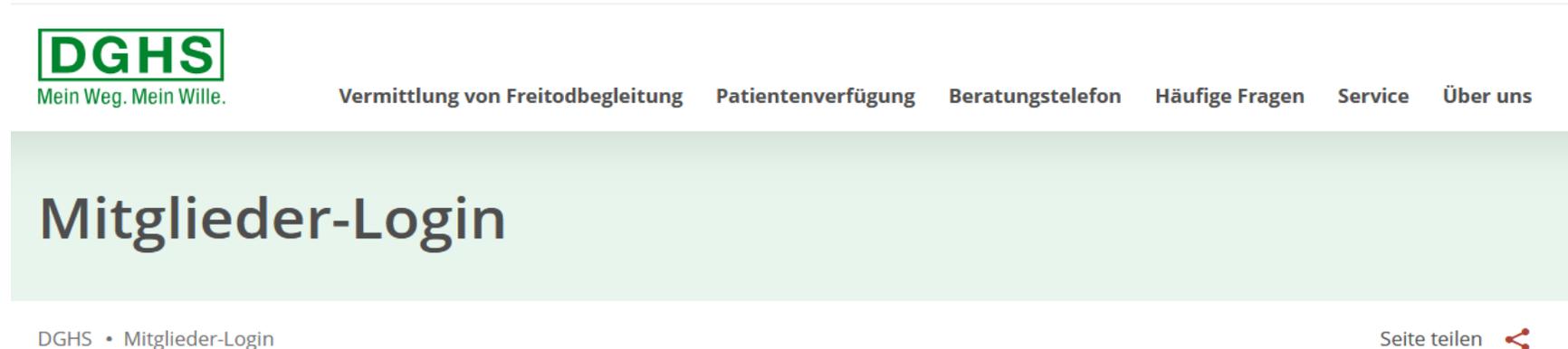
Mein Weg. Mein Wille.

# Die DGHS-Bevollmächtigten-Börse

- Ist ein DGHS-Service für Mitglieder, die eine:n Bevollmächtigte:n suchen.
- Aufgenommen werden dort Personen, die an einer kleinen Fortbildung zu dem Thema teilgenommen haben.



# So funktioniert die Suche nach einem Bevollmächtigten auf der DGHS-Homepage:



## Servicebereich für Mitglieder

Willkommen im Service-Bereich für Mitglieder. Sie sind eingeloggt. Nun können Sie einige Services direkt nutzen. Wenn Sie den Service-Bereich verlassen möchten, nutzen Sie bitte unten den Button „Ausloggen“.

Sie können hier Ihre Patientenverfügung und andere Verfügungen direkt am PC ausfüllen oder in der Bevollmächtigten-Börse stöbern. Bitte klicken Sie sich einfach weiter durch!

- Ihre Patientenverfügung und andere Verfügungen
- Bevollmächtigten-Börse
- Profil bearbeiten



Beim Klicken auf die „Bevollmächtigten-Börse, erscheint die Landkarte, s. nächste Folie

Ausloggen



Dann erscheint diese Landkarte:



### Umkreissuche

Geben Sie Ihre vollständige Postleitzahl ein, um einen Bevollmächtigten in Ihrer Nähe zu finden.

vollständige PLZ

Radius (km)

Radius (km) ▼

Alter

Alter ▼

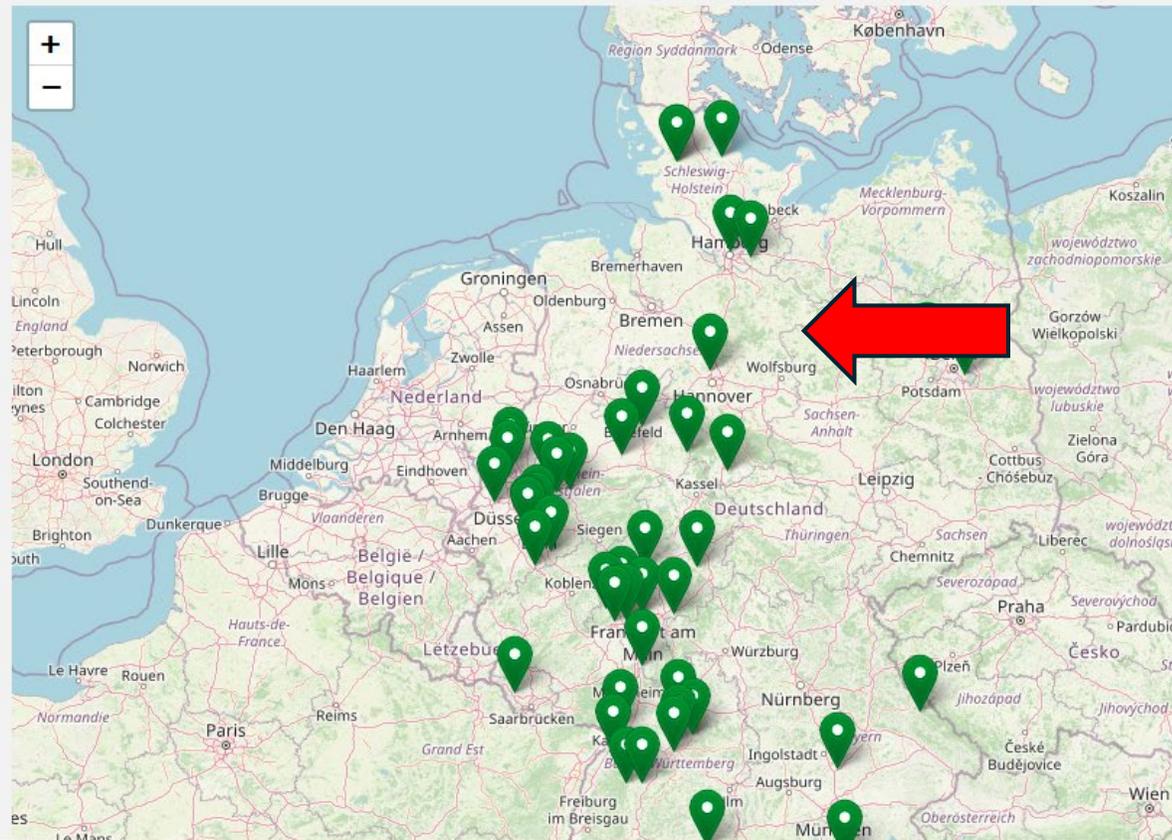
Geschlecht

Geschlecht ▼



Suchen

Filter zurücksetzen



Wenn man dann auf einen Punkt klickt, wird der Kontakt eingeblendet,

# Selbstbestimmung funktioniert durch



# Sterbehilfe ist rechtlich zulässig!

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020:

- Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.1 und 2 des GG) umfasst die Freiheit, Suizid zu begehen und dafür die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen, die diese Hilfe freiwillig zur Verfügung stellen.
- Dieses Selbstbestimmungsrecht steht nicht nur unheilbar Kranken, sondern jedem Freiverantwortlichem zu: jederzeit.
- Sterbehilfe ist daher rechtlich zulässig und es bedürfte keines Gesetzes für weitere Regelungen.

**Es gibt keine Grauzone!**



**DGHS**  
Mein Weg. Mein Wille.

# Der Weg der DGHS

## Qualitäts- und Sorgfaltskriterien für eine Freitodbegleitung (FTB) wurden entwickelt:

- Mind. 6 Monate Mitglied der DGHS
- Der Sterbewillige muss einen schriftlichen Antrag (auf Vermittlung eines ärztlich assistierten Suizids) stellen. Vorprüfung durch Psychologen in der Geschäftsstelle.
- Vier-Augen-Prinzip:  
Mit Jurist:in findet ein Erstgespräch statt (nach Möglichkeit mit Angehörigen);  
dann folgt mit der/dem begleitenden Ärztin/Arzt das Zweitgespräch.
  - **Der Sterbewillige/r muss freiverantwortlich, urteils- und entscheidungsfähig sein (unbeeinflusst durch akute psych. Störung).**
  - **Er/sie weiß, was er/sie tut, handelt nicht aus einem Affekt; kennt Alternativen.**
  - **Der FT-Wunsch muss wohlüberlegt, konstant und frei von äußerem Zwang sein.**
- Wenn beide: Arzt:in und Jurist:in „grünes Licht“ signalisieren: Termin zur FTB mit Arzt:in und Jurist:in als Zeuge.
- **Der Freitod muss eigenhändig ausgeführt werden.**
- Freitoderklärung, Entbindung Garantenpflicht
- Kripo
- Kosten: Pauschale i.H.v. € 4000,- (bzw. € 6000,- bei Doppelbegleitung z.B. von Ehepaar)



# Worüber reden wir?

- Die DGHS hat 2020-24 bundesweit insg. 1387 Freitodwilligen Sterbehelfer:innen vermittelt.
  - 2021 = 120
  - 2022 = 225
  - 2023 = 419
  - 2024 = 623
- Hinzu kamen 354 Freitodbegleitungen im Jahr 2024 durch die Sterbehilfevereine Dignitas Deutschland und Verein Sterbehilfe.
- Pro Jahr gibt es in Deutschland insg. ca. 10.000 erfolgreiche Suizide (100.000 Suizidversuche) bei 1.000.000 Todesfällen jährlich insgesamt.
- In anderen Ländern, in denen Sterbehilfe erlaubt ist (NL, Belgien, Spanien, Portugal, Schweiz, Kanada u.a.) liegt der Prozentsatz von assistierten Suiziden bei 1-2 % der Gesamt-Todesrate. Auf Deutschland umgerechnet wären das 10.000 – 20.000 assistierte Suizide.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Falls Sie Interesse an den Leistungen der DGHS haben oder sich engagieren wollen, melden Sie sich einfach bei uns:

Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e. V.  
Mühlenstr. 20  
10243 Berlin

Telefon +49 (0)30/ 21 22 23 37- 0  
Fax +49 (0)30/ 21 22 23 37- 77  
E-Mail: [info@dghs.de](mailto:info@dghs.de)

